

<https://www.tengen.de/pb/stadttengen,Lde/home/wirtschaft+ +bauen/bebauungsplaene+im+verfahren.html>

Beteiligte Töbs:

TÖB	e-mail	Eingegangen	Bemerkung
Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab Sachbereich 13 Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz	Andreas.Tast@polizei.bwl.de	30.11.2018	Keine Bedenken und Anregungen
Landratsamt Konstanz	Koordinierungsstelle@lrakn.de; markus.griesser@LRAKN.de	18.12.2018	
Stadtverwaltung Blumberg Stadtbauamt Hauptstraße 52 78176 Blumberg	Zentrale Stadt Blumberg; thomas.graf@stadt-blumberg.de	23.11.2018	Keine Bedenken und Anregungen
Gemeinde Hilzingen Hauptstraße 36 78247 Hilzingen	gemeinde@hilzingen.de;	26.11.2018	Keine Bedenken und Anregungen
Stadtverwaltung Geisingen	t.schmid@geisingen.de;	26.10.2018	Keine Bedenken und Anregungen
Stadtverwaltung Engen vom 27.12.2018		28.11.2018	Keine Bedenken und Anregungen
Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Bissierstraße 7 D - 79114 Freiburg i. Br.	Peter.Schneider@rpf.bwl.de	28.11.2018	Keine Bedenken und Anregungen

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 18.12.2018		
1.1	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplanentwurf ergeben sich von hier aus fachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Es wird empfohlen aus Gründen des Immissionsschutzes die Betriebsleiterwohnung auf der den Tennisplätzen und der Sporthalle abgewandten Seite des Gebäudes unter zu bringen.	Der Hinweis wird an den Bauherrn weitergegeben. Kenntnisnahme
1.2.	Landwirtschaft	Im Planbereich soll an der Südseite der bestehenden Reithalle mit Pferdeboxen ein vorhandener Geräteschuppen um ein Geschoss aufgestockt werden. Durch diese Baumaßnahme soll betrieblicher Wohnraum (für Betriebsleiter oder Pferdepfleger) ermöglicht werden. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
1.2	Naturschutz	Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Espel“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung durch Umbau und Aufstockung vorhandener Gebäude geschaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Baugrenzen werden aus dem vorhandenen Bebauungsplan übernommen und dürfen nur geringfügig durch Dachüberstände, Balkone und Terrassen überschritten werden Die betroffenen Grundstücke grenzen südwestlich an den „Alten Bach“ an. Ein Gewässerrandstreifen ist als Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen ausgewiesen. Aus der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine naturschutzfachlich relevanten Folgen. Die Belange des Artenschutzes wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Vor geplanten	<i>Unter Punkt 4.2 Schutz von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln bei Abriss der Gebäude Sind folgende Maßnahmen beschrieben: „Alle Bestandsgebäude sind rechtzeitig vor den geplanten Abrissarbeiten durch einen Sachverständigen auf Fledermausquartiere oder Brutten von gebäudebrütenden Vogelarten zu prüfen. Entsprechende Fachleute sind vor Baubeginn zu benennen und zu beauftragen. Bei Vorhandensein von Quartieren / Brutvorkommen müssen unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vor der Brutzeit / Aktivitätsphase (März bis September) in der Umgebung und unter fachlicher Anleitung Ersatzquartiere angebracht werden und</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Beschlussvorschläge
		Abbrucharbeiten muss ein Sachverständiger die betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile auf Fledermausquartiere und gebäudebrütende Vögel überprüfen. Je nach Ergebnis der Überprüfung sind entsprechende Vorkehrungen, die in den Festsetzungen genannt sind, zu treffen.	die Brutplätze / Quartiere durch geeignete Maßnahmen unzugänglich gemacht werden.“ Der Hinweis wird an den Bauherrn weitergegeben Kenntnisnahme
1.3	Wasserwirtschaft und Bodenschutz:	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwände, vorausgesetzt die folgenden Anmerkungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt:	Kenntnisnahme
	Abwassertechnik	Wir bitten um Aufnahme der folgenden Anmerkung zu Punkt 2 der „nachrichtlichen Übernahmen“: gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser versickert werden sofern wasserrechtliche bzw. wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Versickerung muss über eine mindestens 30 cm starke, belebte Oberbodenschicht erfolgen. Sickerschächte oder Rigolen sind nicht zulässig.	Die Anmerkung wird unter Punkt II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE 2. Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern aufgenommen. Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt
	Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Bodenschutz	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
	Oberirdische Gewässer	Auf dem Flurstück 507 verläuft der verdolte Mühlebach (Gewässer II. Ordnung), eine weitere Überbauung ist nicht zulässig.	Der Gewässerrandtreifen wurde nicht verändert und ist in der Planzeichnung bereits aufgenommen. Daraus ergibt sich, dass eine Überbauung nicht zulässig ist. Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Beschlussvorschläge
1.4	Vermessung	Es wird vorgeschlagen den Titel beim schriftlichen wie auch beim zeichnerischen Teil um „Gemarkung Tengen“ zu ergänzen. Hingegen enthält die „Öffentliche Bekanntmachung“ bereits den Hinweis „Gemarkung Tengen“.	<i>In die Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, die Planzeichnung und die Begründung wird der Hinweis „Gemarkung Tengen“ aufgenommen. Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt</i>
2.	Polizeipräsidium Konstanz - Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr vom 30.11.2018	von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz bestehen keine Einwände gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes	Kenntnisnahme
3.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-Denkmal- und Gesundheitswesen vom 28.11.2018	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
4.	Stadtverwaltung Blumberg vom 23.11.2018	Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände.	Kenntnisnahme
5.	Gemeinde Hilzingen vom 12.11.2018	Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan "Espel, 3.Änderung“, Stadt Tengen, Gemarkung Tengen - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB, vorgebracht.	Kenntnisnahme
6.	Stadtverwaltung Geisingen Vom 26.10.2018	Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat sich in seiner letzten Sitzung am 16. Oktober 2018 mit dem Bebauungsplanverfahren „Espel, 3.Änderung“ befasst. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass die Stadt Geisingen keine Bedenken und Anregungen zu Ihrem Bebauungsplan vorzubringen hat. Wir wünschen Ihnen einen guten Abschluss des Verfahrens.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Beschlussvorschläge
7.	Stadtverwaltung Engen vom 27.12.2018	zu o.g. Bebauungsplan hat der Technische- und Umweltausschuss der Stadt Engen am 13.12.18 in öffentlicher Sitzung folgendes beschlossen: Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gegen den Bebauungsplan „Espel, 3.Änderung“ der Stadt Tengen hat die Stadt Engen keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	<i>Kenntnisnahme</i>

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Radolfzell, den 23.01. 2019

planungfuchs

Waltraut Fuchs Dipl.Ing. (FH)
Seestraße 41 78315 Radolfzell
tel 07732 988 2550 mobil 01737535331
mail@planungfuchs.de www.planungfuchs.de

